

2. Satzung zur Änderung

der Satzung des Kreises Steinburg über die Heranziehung von kreisangehörigen Städten und Ämtern zu den Aufgaben der Sozialhilfe

Aufgrund des § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 99 Abs. 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) in der Fassung vom 27.12.2003 (BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2955) in Verbindung mit § 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII) in der Fassung vom 29.12.2005 (GVOBl. S-H S. 594) und § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S-H S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2009 (GVOBl. S-H S. 93) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag am 07.10.2009 folgende Zweite Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

1. In § 1 wird die Nr. 4 wie folgt gefasst:

„4. Von der Hilfe zur Pflege nach den Bestimmungen des Siebten Kapitels des SGB XII: Leistungen für Personen, die erforderliche Tätigkeiten im Haushalt nicht bzw. nicht mehr vollständig verrichten können und eine dritte Person hierfür beauftragen müssen (Haushaltshilfe - §§ 61, 65 Abs. 1 SGB XII), nur soweit keine Pflege an der Person zu leisten ist oder geleistet wird.“

2. In § 1 wird die bisherige Nr. 4 zu Nr. 5.

Artikel II

Die Zweite Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:
Itzehoe, den 30.10.2009

Kreis Steinburg

Dr. Seppmann
1. Stellvertreter des Landrates